



### Ausschließlich elektronischer Versand

An alle Grund- und Mittelschulen, Förder-  
schulen, Realschulen, Gymnasien,  
Abendrealschulen, Realschulen zur son-  
derpädagogischen Förderung, Freien  
Waldorfschulen, schulartunabhängige  
Orientierungsstufe, Integrierten Gesamt-  
schulen, Schulen für Kranke

Ihre Zeichen    Unsere Zeichen  
45-1063.21111-E2020

Telefon                    E-Mail:  
0911/98208-6133    Amtliche.Schuldaten@statistik.bayern.de

Fürth  
August 2020

### **Amtliche Schuldaten (ASD) zum Schuljahr 2020/21**

**hier: Datenanforderung zur Beschreibung der Unterrichtssituation zum Stand  
1. Oktober 2020**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

vorweg danken wir Ihnen für die Mitarbeit bei der amtlichen Schulstatistik des vergangenen Jahres. Gleichzeitig bitten wir um Ihre Unterstützung bei der kommenden Erhebung im Oktober 2020.

Das nach wie vor dynamische Infektionsgeschehen im Rahmen der Corona-Pandemie stellt den gesamten Schulbereich vor große Herausforderungen und erfordert die Vorbereitung unterschiedlicher Szenarien hinsichtlich des Unterrichtsbetriebs im Schuljahr 2020/2021. Mit Blick auf die im Oktober anstehende Meldung der Unterrichtssituation stellt sich die Frage, inwieweit diese Szenarien aus Sicht der Schule zu berücksichtigen sind. Um eine für alle Schulen in Bayern einheitliche und klare Vorgehensweise zu gewährleisten, bitten wir Sie daher, die folgende Vorgabe umzusetzen:

Unter Beachtung der budget- und schulrechtlichen Vorgaben (insbesondere hinsichtlich Klassenbildung und Personaleinsatz) ist im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ diejenige Unterrichtssituation zu melden, die bei einem „normalen“ Regelbetrieb vorgesehen wäre. Dieser sieht (unter bestimmten Hygieneauflagen) insbesondere die tägliche Beschulung aller Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht an der Schule vor. Der „normale“ Regelbetrieb ist dabei in jedem Fall abzubilden – auch dann, wenn bereits zu Beginn des Schuljahres oder während der ersten Wochen ein Ausweichen auf Alternativszenarien (z. B. wochenweise bzw. tageweise Beschulung von Klassengruppen; regionale oder bayernweite Schulschließungen) erforderlich sein sollte. Soweit dieser Regelbetrieb coronabedingte Sondermaßnahmen als festen Bestandteil beinhaltet (z. B. Förderkurse zur Kompensation individueller Lernrückstände, Einsatz von Teamlehrkräften), sind diese Sondermaßnahmen möglichst realitätsgetreu abzubilden und ggf. gesonderte Eintragungshinweise (z. B. zur Eintragung der Teamlehrkräfte) zu beachten.

Wir hoffen, durch diese Vorgabe eine frühzeitige Vorbereitung der Datenübermittlung auf Basis der bisherigen Planungen zu ermöglichen.

Die Erhebung der Amtlichen Schuldaten (ASD) erfolgt im Schuljahr 2020/21 für die Grund- und Mittelschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien, Abendrealschulen, Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Freien Waldorschulen, schulartunabhängige Orientierungsstufe, Integrierten Gesamtschulen und Schulen für Kranke als Landesstatistik unter Verwendung des neuen Amtlichen Schulverwaltungsprogramms (ASV) zur Datenerstellung, -verwaltung und -übermittlung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung durch das Bayerische Landesamt für Statistik (LfStat) ist Art. 113b des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Die Auskunftspflicht der Schulleiterinnen und Schulleiter ergibt sich aus Art. 113b Absatz 8 BayEUG in Verbindung mit Art. 12 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG).

Durch das LfStat erhoben werden die Angaben gemäß Art. 113b Abs. 3 BayEUG. Parallel dazu werden für das Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) die Daten gemäß Art. 85 Abs. 1 und Art. 113a BayEUG übermittelt.

Wir bitten Sie, Ihre Daten zur Beschreibung der Unterrichtssituation (Stichtag 1. Oktober 2020) spätestens bis zum

### **10. Oktober 2020**

mittels ASV an ASD zu übermitteln und so Ihre gesetzliche Lieferverpflichtung gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Statistik zu erfüllen.

Allgemeine Informationen und Antworten zu aktuellen Fragen, die mit der Erhebung der Amtlichen Schuldaten zusammenhängen, finden Sie unter der Adresse

<http://www.asv.bayern.de>

Sollte bei der Bereitstellung und Übermittlung der Daten ein Problem auftreten, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Multiplikator. Er wird Ihnen unmittelbar helfen oder Ihr Anliegen ggf. weiterleiten. Die Kontaktdaten der Multiplikatoren sind unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.asv.bayern.de/beratung/multiplikatoren.html>

Bitte beachten Sie außerdem folgende Hinweise:

- 1) Im Zuge des Neuverfahrens ASD wird die Plausibilisierung der Daten auch weiterhin, soweit möglich, in die Erfassung vorverlagert. Grundlage bilden zentral erstellte und im Schulverwaltungsprogramm ASV hinterlegte Plausibilitätsregeln. Ohne eine erfolgreiche Datenprüfung ist keine US-Meldung möglich.

Die Datenprüfung umfasst die Bereiche Klassen/Klassengruppen, Schüler, Lehrkräfte, Schulen, Unterrichtsbegleitendes Personal, Absolventen und Abgänger sowie Nichtschüler (z.B. externe Prüfungsteilnehmer). Zur Vorbereitung der Datenübermittlung empfehlen wir Ihnen, schon vorab in Ihrem Datenbestand etwaige Muss (M)-Fehler zu bereinigen und mögliche Kann (K)-Fehler zu überprüfen.

Bitte führen Sie dazu deutlich vor dem Stichtag 1. Oktober 2020 auf der Maske „Datenprüfung“ die folgenden PL-Abläufe aus:

Oktoberstatistik US: PL-Prüfungen für die US-Abgabe (Abgänger/Absolventen/Schüler/ Klassen/Unterrichtsdaten)

Oktoberstatistik US: PL-Prüfungen für die US-Abgabe (Lehrkräfte, Personalveränderungen)

sowie die jeweiligen Abläufe zur Wertelisten- Gültigkeitsprüfung.

Bei etwaigen Problemen nehmen Sie bitte Kontakt zu den Multiplikatoren auf, damit bis zum Stichtag ein plausibler Datenbestand erreicht ist.

- 2) Falls bei einem Schüler/ einer Schülerin irrtümlich ein Muss-Fehler anschlägt, beispielsweise auf Grund von Unterricht an einer anderen Schule, muss eine PL-Ausnahme beim LfStat beantragt werden. Wie diese Ausnahme beantragt wird finden Sie unter:

<http://www.asv.bayern.de/doku/alle/plausi/start>

- 3) Im Falle eines kurzfristigen Schulwechsels ist der Schüler/ die Schülerin von der Schule zu melden, an der am 1. Oktober de facto der Unterricht besucht wird. Ein zu diesem Zeitpunkt möglicherweise noch nicht vollständig abgeschlossener Schriftverkehr ist nicht ausschlaggebend. Um Doppelmeldungen zu vermeiden werden abgebende Schulen gebeten, als Austrittsdatum spätestens den 30.09.2020 zu verwenden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis sowie die sorgfältige und termingerechte Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Scharnagl  
Regierungsdirektor